

SATZUNG

zur

Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Verwaltungs- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) Bauausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) Werkausschuss,
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern einschließlich dem Ausschussvorsitzenden

Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung (§ 7), soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(2) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat Kommissionen bilden, deren Mitgliederzahl im Einzelfall bestimmt wird.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je € 50,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von € 30,00 je Stunde Sitzungsdauer – höchstens jedoch für zehn Stunden pro Tag – für den entstandenen Verdienstaufschlag.
- (4) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 23,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Soweit Gemeinderatssitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Der Absatz 2 gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und bei der Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor der Ausschuss- oder Gemeinderatssitzung sowie bei Besprechungen von Fraktionsvertretern. Absatz 2 ist gleichfalls anzuwenden bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften in der Gemeinde Ismaning und auswärts im Auftrag des zuständigen Gemeindeorgans.

§ 4 **Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger; Entschädigung**

Die Bestimmungen des § 3 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der erste Bürgermeister.

§ 5
Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister vertreten.
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 9. Mai 2008 außer Kraft.

Ismaning, 12. Mai 2014

GEMEINDE ISMANING

gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister